Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Aktenzeichen: 6 AZR 339/94
Bundesarbeitsgericht 6. Senat — Urteil vom 22. Dezember 1994 - 6 AZR 339/94 -

I. Arbeitsgericht Kaiserslautern — Urteil vom 17. August 1993 - 1 Ca 324/93 -

II. Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz — Urteil vom 02. Februar 1994 - 2 Sa 1214/93 -

---

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Überbrückungsbeihilfe - Stationierungsstreitkräfte

Gesetz:

Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV SozSich) § 4 Ziff. 1, § 3 Ziff. 1 und 2; ZPO § 256; BGB § 242

Leitsätze:

K e i n e

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

6 AZR 339/94
---
2 Sa 1214/93 Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes!

Verkündet am
22. Dezember 1994

U r t e i l

Bartel,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Dezember 1994 durch den Vizepräsidenten Dr. Peifer, die Richter Prof. Dr. Jobs und Dr. Armbrüster sowie die ehrenamtlichen Richter Kamm und Bengs für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 2. Februar 1994 - 2 Sa 1214/93 - wird zurückgewiesen.

2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger verlangt von der Beklagten Überbrückungsbeihilfe nach dem Tarifvertrag vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TV SozSich).

Der Kläger war seit dem 16. September 1965 bei den US-Stationierungsstreitkräften, zuletzt als Buchhaltungsleiter in der US-Dienststelle "F " in L , mit einer Monatsvergütung in Höhe von 6.051,00 DM brutto beschäftigt. Aus Anlaß der Truppenreduzierung bei den US-Stationierungsstreitkräften in Europa wurde das Arbeitsverhältnis durch Auflösungsvertrag vom 29. September 1992 mit Ablauf des 31. März 1993 beendet.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wurde dem Kläger außerhalb der Stationierungsstreitkräfte eine Teilzeitbeschäftigung als kaufmännischer Angestellter mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 22 Stunden und einem Bruttomonatsentgelt in Höhe von ca. 1.500,00 DM angeboten. Dieser Betrag ist niedriger als das Arbeitslosengeld, das der Kläger bezieht. Vom Arbeitsamt wurde dem Kläger bisher kein Arbeitsplatz angeboten.

Auf Anfrage teilte die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 9. Februar 1993 mit, eine Überbrückungsbeihilfe erhalte er nach § 4 TV SozSich nur, wenn er entweder Arbeitslosengeld oder aber Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des Arbeitslosengeldes beziehe. In § 4 TV SozSich heißt es:

"Überbrückungsbeihilfe

1) Überbrückungsbeihilfe wird gezahlt:

   a) Zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte,

   b) zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit aus Anlaß von Arbeitslosigkeit oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (Arbeitslosengeld/-hilfe, Unterhaltsgeld)

   c) zum Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung oder zum Verletztengeld der gesetzlichen Unfallversicherung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall.

...

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

4) Die Überbrückungsbeihilfe beträgt:

im 1. Jahr nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses 100 v. H.
vom 2. Jahr an 90 v. H.
des Unterschiedsbetrages zwischen der Bemessungsgrundlage ... und den Leistungen gem. vorstehenden Ziffern 1 und 2.
..."

Die Protokollnotiz zu Ziff. 1 a lautet:

"Eine "anderweitige Beschäftigung" liegt nur vor, wenn die arbeitsvertragliche wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit mehr als 21 Stunden beträgt."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, nach dieser Tarifnorm stehe ihm Überbrückungsbeihilfe auch zu dem Arbeitsentgelt aus der ihm angebotenen Teilzeitbeschäftigung zu. Andernfalls werde er in der Wahl seiner weiteren beruflichen Tätigkeit in unzulässiger Weise eingeschränkt.

Der Kläger hat zuletzt beantragt

festzustellen, daß ihm Überbrückungsbeihilfe gemäß § 4 des Tarifvertrags vom 31. August 1971 zur sozialen Sicherung der Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland auch dann zusteht, wenn er im Rahmen einer anderweitigen Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 21 Stunden einen Arbeitsverdienst erzielt, der niedriger ist als das ihm bei fortdauernder Arbeitslosigkeit zustehende Arbeitslosengeld.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und die Auffassung vertreten, aus dem Wesen der Überbrückungsbeihilfe folge, daß diese nicht die Funktion des Haupteinkommens besitze und deshalb

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

nicht wesentlich höher sein könne als das Arbeitsentgelt, zu dem sie gezahlt werde. Ein Beschäftigungsverhältnis, das nur einen geringen Teil des Einkommens sichere, diene nicht der Wiedereingliederung im Sinne des TV SozSich. Wenn das Arbeitsentgelt niedriger sei als das Arbeitslosengeld, liege kein ernstgemeintes Arbeitsverhältnis vor. Für die Beurteilung seien die Kriterien der Anordnung des Verwaltungsrates der Zumutbarkeits-Anordnung der Bundesanstalt für Arbeit maßgeblich.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision hat keinen Erfolg. Zu Recht haben die Vorinstanzen der Klage stattgegeben.

I. Die Klage ist zulässig. Der Kläger hat ein berechtigtes Interesse an der Feststellung (§ 256 Abs. 1 ZPO), daß er bei Annahme der von ihm im einzelnen bezeichneten Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe nach § 4 TV SozSich hat. Das Angebot besteht noch, wie zwischen den Parteien unstreitig ist. Die Beklagte bestreitet den Anspruch des Klägers. Wegen der erhebli-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

chen finanziellen Auswirkungen ist dem Kläger nicht zuzumuten, zunächst das anderweitige Beschäftigungsverhältnis einzugehen und dann bei Verweigerung der Zahlung der Überbrückungsbeihilfe durch die Beklagte Leistungsklage zu erheben.

II. Die Klage ist auch begründet.

Der Kläger hat nach § 4 Ziff. 1 Buchst. a TV SozSich einen Anspruch auf Zahlung von Überbrückungsbeihilfe zu dem Arbeitsentgelt aus der ihm angebotenen Beschäftigung.

1. Überbrückungsbeihilfe wird nach dieser Bestimmung zum Arbeitsentgelt aus anderweitiger Beschäftigung außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte gezahlt. Nach der Protokollnotiz zu § 4 Ziff. 1 Buchst. a TV SozSich liegt eine "anderweitige Beschäftigung" nur vor, wenn die arbeitsvertragliche wöchentliche regelmäßige Arbeitszeit mehr als 21 Stunden beträgt. Diese Voraussetzungen erfüllt die dem Kläger angebotene Tätigkeit. Sie liegt außerhalb des Bereichs der Stationierungsstreitkräfte und umfaßt unstreitig eine wöchentliche Arbeitszeit von 22 Stunden. Weitere Anspruchsvoraussetzungen bestehen nach dem Wortlaut der Tarifbestimmung und der Protokollnotiz nicht.

Darauf, ob die Beschäftigung dem Kläger nach der Zumutbarkeits-Anordnung des Verwaltungsrats der Bundesanstalt für Arbeit angeboten werden könnte, kommt es nicht an. Dafür enthält der Ta-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

rifwortlaut keine Anhaltspunkte. Dies hat das Landesarbeitsgericht zutreffend angenommen.

Ebensowenig ist entscheidend, wie hoch das Arbeitsentgelt aus der dem Kläger angebotenen anderweitigen Beschäftigung ist. Nach dem Wortlaut von § 4 Ziff. 1 Buchst. a TV SozSich hat der Kläger einen Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe zu diesem Arbeitsentgelt, ohne daß es auf dessen Höhe ankommt. Der von den Tarifparteien gewählte Begriff "Überbrückungsbeihilfe" besagt nicht, daß die "Beihilfe" stets niedriger sein muß als das übrige Einkommen, sondern nur, daß sie beim Übergang in ein Arbeitsverhältnis mit niedrigeren Bezügen helfen soll. Für eine andere Auslegung findet sich im Tarifwortlaut kein Hinweis.

2. Auch dem wirklichen Willen der Tarifparteien und damit dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelung, soweit sie in den Tarifnormen ihren Niederschlag gefunden haben, läßt sich - auch bei Beachtung des tariflichen Gesamtzusammenhangs - nicht entnehmen, daß das Arbeitsentgelt aus der anderweitigen Beschäftigung höher sein muß als das Arbeitslosengeld, das der Arbeitnehmer erhielte.

Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Fallgruppen des § 4 Ziff. 1 TV SozSich unabhängig nebeneinander stehen und nicht den Schluß erlauben, das Arbeitsentgelt müsse mindestens die Höhe des Arbeitslosengeldes erreichen. Eine solche Annahme widerspräche auch dem auf Wiedereingliederung des entlassenen Arbeitnehmers gerichteten tariflichen Regelungskonzept.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Nach § 3 Ziff. 1 TV SozSich soll der entlassene Arbeitnehmer möglichst sofort in den Arbeitsprozeß wieder eingegliedert werden. Demgemäß hat sich der Arbeitnehmer nach § 3 Ziff. 2 Satz 1 TV SozSich nach der Kündigung beim Arbeitsamt arbeitssuchend und nach der Entlassung arbeitslos zu melden. Nach § 4 Ziff. 1 Buchst. b TV SozSich wird in diesem Fall Überbrückungsbeihilfe zu den Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit aus Anlaß von Arbeitslosigkeit oder beruflichen Bildungsmaßnahmen (Arbeitslosengeld/-hilfe, Unterhaltsgeld) gezahlt. Der Arbeitnehmer erhält im Fall seiner Arbeitslosigkeit Überbrückungsbeihilfe also nur, wenn er selbst die Voraussetzungen im Sinne §§ 100, 105 AFG dafür schafft, daß er Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit erhält. Die Überbrückungsbeihilfe soll, sieht man einmal vom Fall des § 4 Ziff. 2 Buchst. a (2) TV SozSich ab, nicht die einzige Leistung an den Arbeitnehmer sein, sondern den Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglich bezogenen Arbeitsentgelt bei den Stationierungsstreitkräften und danach bezogenen Leistungen abdekken. Verschafft der Arbeitnehmer sich keine Leistungen nach § 4 Ziff. 1 und 2 TV SozSich, erhält er grundsätzlich auch keine Überbrückungsbeihilfe. Daraus wird deutlich, daß die Überbrükkungsbeihilferegelung einen Anreiz darstellen soll, damit der Arbeitnehmer entweder eine anderweitige Beschäftigung aufnimmt oder zumindest der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht (§§ 100, 103 AFG). Als für den Tarifanspruch nicht ausreichend ist nach der Protokollnotiz zu § 4 Ziff. 1 Buchst. a TV SozSich nur eine anderweitige Beschäftigung mit einer regelmäßigen Wo-

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

chenarbeitszeit von 21 Stunden oder weniger anzusehen. Obwohl die Tarifparteien das Problem einer Begrenzung des Tarifanspruchs somit erkannt haben, haben sie für die anspruchsauslösende anderweitige Beschäftigung nur eine Mindestarbeitszeit, nicht aber einen Mindestlohn vorgeschrieben. Daran sind die Gerichte gebunden.

Dem Tarifvertrag ist auch nicht zu entnehmen, daß der Arbeitnehmer verpflichtet sein soll, Arbeitslosengeld in Anspruch zu nehmen, wenn der Lohn für eine verfügbare Beschäftigung niedriger ist als dieses. Eher ist das Gegenteil der Fall, wenn man im Sinne des in der Grundsatznorm des § 3 Ziff. 1 TV SozSich enthaltenen Wiedereingliederungsgebots die Reihenfolge der in § 4 Ziff. 1 Buchst. a und b TV SozSich genannten Fallgruppen für maßgebend hält. Diese Frage bedarf jedoch keiner Entscheidung, weil der Kläger die in Buchstabe a genannte Überbrückungsbeihilfe zum Arbeitsentgelt verlangt hat.

3. Der Anspruch des Klägers entfällt nicht wegen Rechtsmißbrauchs (§ 242 BGB). Die Beklagte hat keine Tatsachen dafür behauptet, daß der Kläger treuwidrig, etwa durch Scheingeschäft oder, obwohl günstigere Angebote verfügbar sind, für die anderweitige Beschäftigung einen Lohn vereinbaren will, der unter der üblichen Vergütung liegt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

III. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Peifer Richter Prof. Dr. Jobs Dr. Armbrüster

kann wegen Erholungs-

urlaubs nicht unter-

zeichnen.

Dr. Peifer

R. Kamm D. Bengs

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS